

Satzung des Arbeitskreises Deutsch als Wissenschaftssprache – ADAWIS e.V.¹

§ 1 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung durch Pflege und Weiterentwicklung der deutschen Wissenschaftssprache sowie der sprachlichen Vielfalt in Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- II. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 1. Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zur Bedeutung von Sprache im wissenschaftlichen Erkenntnisprozess, in der wissenschaftlichen Kommunikation und in der Lehre,
 2. Veröffentlichung von Anzeigen und schriftlichen Beiträgen seiner Mitglieder sowie anderen Publikationen, die dem Vereinszweck dienen,
 3. Durchführung und Förderung wissenschaftlicher Tagungen und Vorträge sowie öffentlicher Informationsveranstaltungen und Diskussionen in verschiedenen Medien,
 4. Auszeichnung besonderer Leistungen, die für die deutsche Wissenschaftssprache erbracht wurden,
 5. Appelle an Wissenschaftler, Wissenschaftsinstitutionen, Fachgesellschaften, Politik, Wirtschaft und Medien, für die Erhaltung der deutschen Sprache in der Wissenschaft einzutreten.
- III. Zu diesem Zweck kann der Verein mit anderen gemeinnützigen Institutionen gleicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein trägt den Namen

Arbeitskreis Deutsch als Wissenschaftssprache e.V.

Der Verein wird im Verkehr auch die Abkürzung ADAWIS verwenden.

¹ Vgl. VR 26514 B des Vereinsregisters des Amtsgerichtes (Abt. 95) in 14046 Berlin-Charlottenburg; Tag der letzten Eintragung: 04.05.07.

II. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.

II. Eine Person wird Mitglied aufgrund ihres schriftlichen Antrags, der vom Vorstand des Vereins angenommen wird. Wird ein Mitgliedsantrag vom Vorstand abgelehnt, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung über den Mitgliedsantrag.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. durch schriftliche Erklärung des Mitglieds mit 6 Wochen Frist auf das Kalenderhalbjahr oder

2. durch Ausschluss des Mitglieds, wenn es gegen die Vereinspflichten verstößt, insbesondere die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge nicht leistet oder

3. sich vereinswidrig verhält, namentlich durch öffentliche Äußerungen, welche den Zielen des Vereins widersprechen.

II. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

III. Wenn das Mitglied dem Ausschluss binnen sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Absatz II widerspricht, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- I. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt dazu schriftlich mit sechs Wochen Frist mit dem Vorschlag einer Tagesordnung ein. Ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich bis zum Zeitpunkt der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über Vorschläge zur Tagesordnung, die während der Versammlung gemacht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen.
- II. Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang dieses Antrags beim Vorstand stattzufinden.

§ 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende ist in einem eigenen Wahlgang zu wählen.
- II. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Tagesordnung.
- III. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Feststellung und Änderung dieser Satzung, auch über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- IV. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen, der den Vorstand berät.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- I. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- II. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit den genannten Ausnahmen durch einfache Mehrheit.
- III. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Ein Satzungsänderungsbeschluss ist nur zulässig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- IV. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

- I. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einer ungeraden Anzahl von Personen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

- II. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unabhängig von den im Innenverhältnis verpflichtenden Vorgaben der Geschäftsordnung ist im Außenverhältnis jedes Mitglied des Vorstands allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- I. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Ein solcher Beschluss ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsvollmacht ist für diesen Beschluss nicht zulässig.
- II. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten an einen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke in Wissenschaft und Bildung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens fasst die Mitgliederversammlung oder, wenn deren Einberufung nicht mehr möglich ist, der Vorstand. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.